

Entscheidungsanmerkung

Unentgeltliche (Daten-)Kopien von Examensklausuren

Einem Prüfling steht gemäß § 5 Abs. 8 S. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) i.V.m. Art. 15 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 5 S. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein Anspruch auf eine unentgeltliche Kopie der von ihm im Rahmen des zweiten juristischen Staatsexamens in Nordrhein-Westfalen angefertigten Aufsichtsarbeiten mitsamt Prüfergutachten in Papierform oder in einem gängigen elektronischen Format zu.

(Amtlicher Leitsatz)

DS-GVO Art. 2 Abs. 1, 2 Abs. 2 lit. a, 4 Nr. 6, 12 Abs. 5, 15 Abs. 3, 23 Abs. 1
JAG NRW § 23 Abs. 2
DSG NRW § 5 Abs. 8

VG Gelsenkirchen (20. Kammer), Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18¹

I. Einführung

Das VG Gelsenkirchen hat mit seiner noch nicht rechtskräftigen Entscheidung vom 27.4.2020 als bundesweit erstes Gericht im Kontext des juristischen Prüfungswesens über den aus Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 S. 1 der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) folgenden und rechtlich noch in vielerlei Hinsicht ungeklärten Anspruch auf unentgeltliche Überlassung von Datenkopien entschieden.

Im Mittelpunkt der Entscheidung steht die Rechtsfrage, ob ein Prüfling die Überlassung einer Kopie seiner im juristischen Staatsexamen angefertigten Aufsichtsarbeiten von dem jeweils zuständigen Prüfungsamt unentgeltlich gem. Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO verlangen kann.² Der Entscheidung des VG Gelsenkirchen voraus ging das Urteil des EuGH Peter Nowak vom 20.12.2017, mit dem der EuGH entschieden hat, dass die schriftlichen Antworten eines Prüflings im Rahmen eines Prüfungsverfahrens personenbezogene Daten darstellen.³ Von diesem Urteil des EuGH ausgehend haben Prüflinge in Nordrhein-Westfalen bei ihren Prüfungsämtern die kostenlose Überlassung einer (Daten-)Kopie von ihren angefertigten Examensarbeiten beantragt. Die Prüfungsämter in Nordrhein-Westfalen haben sich jedoch einer unentgeltlichen Überlassung von Kopien der Examensarbeiten unter Verweis auf ihre anderslautende Rechtsauffassung rigide verweigert, sodass sowohl die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW ein aufsichtsbehördliches Verfahren in Datenschutzsachen gegen die Prü-

fungsämter in NRW eingeleitet hat als auch gerichtliche Verfahren in dieser Frage rechtshängig sind.

Das VG Gelsenkirchen hat nun eine erste gerichtliche Entscheidung gefällt. Nach Auffassung des Gerichts besteht ein solcher Anspruch auf unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Kopie von im Rahmen der Examensprüfung angefertigten Aufsichtsarbeiten nebst Prüfergutachten. Der Anspruch folge jedenfalls aus dem innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl, hier des § 5 Abs. 8 Datenschutzgesetz NRW, in Verbindung mit den entsprechend geltenden Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO.

II. Sachverhalt⁴

Der Kläger nahm unter der Kennziffer ... am zweiten juristischen Staatsexamen im Land Nordrhein-Westfalen teil und legte am 26.9.2018 erfolgreich die mündliche Prüfung ab. Mit Schreiben vom 11.10.2018 beantragte er gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen Einsicht in die von ihm im zweiten juristischen Staatsexamen angefertigten Aufsichtsarbeiten. Zugleich bat er um eine Übersendung der entsprechenden Kopien in elektronischer Form oder auf postalischem Wege.

Mit Schreiben vom 19.10.2018 erklärte sich das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen dem Kläger gegenüber bereit, die von ihm beantragten Kopien (insgesamt 348 Seiten) zu dem im Voraus zu bezahlenden Betrag von 69,70 Euro zu übersenden. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. Nr. 31000 des Teil 3 Auslagen, Hauptabschnitt 1, der Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2) zum Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) seien für die Seiten 1 bis 50 pro Seite 0,50 Euro und für jede Folgeseite 0,15 Euro zu zahlen. Die Zulässigkeit einer Vorschusszahlung folge aus § 16 GebG NRW. In Reaktion hierauf verlangte der Kläger mit Schreiben vom 25.10.2018 eine unentgeltliche Zurverfügungstellung der von ihm angefertigten Aufsichtsarbeiten.

Hierbei berief er sich auf Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Artikel 12 Abs. 5 S. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und insofern auf die Rechtsprechung des EuGH, Urteil v. 20.12.2017 – C-434/16 (Nowak) zur Frage des Personenbezugs von Prüfungsarbeiten und dem diesbezüglichen Bestehen von Auskunftsansprüchen.

Mit Bescheid vom 6.11.2018, dem Kläger förmlich zugestellt am 15.11.2018, lehnte das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen den Antrag des Klägers auf unentgeltliche Übersendung der Kopie der von ihm angefertigten Prüfungsarbeiten ab. Dem Kläger stehe kein entsprechender Anspruch zu. Der sachliche Anwendungsbereich der DS-GVO sei nicht eröffnet, da die in den Klausurbearbeitungen enthaltenen personenbezogenen Daten weder ganz noch teilweise automatisiert verarbeitet würden noch Daten darstellen wür-

¹ Die Entscheidung ist online abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_gelsenkirchen/j2020/20_K_6392_18_Urteil_20200427.html (20.7.2020).

² Siehe zu dieser Rechtsfrage auch Peter, ZJS 2019, 252 ff.

³ EuGH, Urt. v. 20.12.2017 – C-434/16, ECLI:EU:C:2017:994 Rn. 36 ff. = NJW 2018, 767 (768 Rn. 36 ff.) – Peter Nowak.

⁴ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 1–4 (juris).

den, die in einem Dateisystem gespeichert werden oder gespeichert werden sollen.

III. Kernaussagen

1. Statthafte Klageart: Kombination aus Anfechtungs- und Leistungsklage

Das Gericht hatte sich zunächst mit der Statthaftigkeit der Klageart zu befassen, da klägerseits die Aufhebung des Verwaltungsaktes in Gestalt des Bescheides des Landesjustizprüfungsamtes vom 6.11.2018 durch Anfechtungsurteil nebst Verurteilung zur Leistung in Form der unentgeltlichen Herausgabe der Datenkopien begehrt wurde. Grundsätzlich lässt § 113 Abs. 4 VwGO die Verbindung von Anfechtungs- und Leistungsantrag als Form der Stufenklage zu.

Umstritten allerdings ist, ob sich bei der Auskunftserteilung über personenbezogene Daten um einen Verwaltungsakt handelt, dessen Erlass nur über eine Verpflichtungsklage zu erreichen ist, oder ob es sich um ein schlicht-hoheitliches Handeln ohne Regelungscharakter handelt, das mit einer Leistungsklage zu verfolgen ist.

So sieht das VG Dresden die Verpflichtungsklage als statthafte Klageart für das Klägerbegehren an, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten nach dem sächsischen Datenschutzgesetz zu erhalten.⁵ Die Behörde müsse darüber befinden, ob die Voraussetzungen der Auskunftspflicht erfüllt seien und ob dem Auskunftsverlangen keine Versagungsgründe entgegenstünden. Diese Entscheidung sei durch Verwaltungsakt zu treffen.

Die Konstruktion dieser Rechtsprechung ist keineswegs neu und wird unter dem Schlagwort des „vorgeschalteten Verwaltungsaktes“ verhandelt.⁶ Ein Verwaltungsakt kann einem schlicht-hoheitlichen Handeln vorausgehen, wenn die Entscheidung über den Realakt selbst VA-Charakter besitzt. Angenommen wird diese Konstruktion bei schwierigen Rechts- und Sachfragen, die behördliche Entscheidungsspielräume durch Ermessenseinräumung oder Abwägungserfordernisse zulassen. Regelungscharakter besitzt die Vornahme bzw. Nichtvornahme des Realaktes dann insoweit, als jedenfalls konkludent eine Entscheidung über die Herbeiführung einer Rechtsfolge getroffen worden ist.

Das VG Gelsenkirchen lässt diese Frage in Bezug auf die Auskunftserteilung dahinstehen und sieht die unentgeltliche Zurverfügungstellung der (Daten-)Kopien als einen schlicht-hoheitlichen Realakt an.⁷ Dieses nach hiesiger Auffassung zurecht, da, wie es das Gericht selbst ausführt, Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO eine gebundene Entscheidung vorsieht, sofern die Normvoraussetzungen erfüllt

sind.⁸ Die unentgeltliche Herausgabe von Datenkopien ist nicht mehr und nicht weniger als der unmittelbare Normenvollzug. Der Anspruch auf Datenkopie räumt der Behörde weder ein Ermessen ein noch sind besonders komplexe Abwägungen vorzunehmen. Die Behörde muss lediglich nach Art. 15 Abs. 4 DSGVO prüfen, ob Rechte und Freiheiten anderer Personen durch das Zurverfügungstellen von Datenkopien beeinträchtigt werden und ggf. ein Fall missbräuchlicher Rechtsausübung i.S.v. Art. 12 Abs. 5 S. 2 DS-GVO vorliegt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Ansicht des VG Dresden (u.a.) auf Auskunftserteilung bezieht. Auskunft und Kopie sind aber voneinander zu unterscheiden,⁹ da dem Anspruch auf Datenkopie eine strikte Vorgabe in Bezug auf die Datenpräsentation immanent ist. Datenkopie meint eine „konkrete grafische Darstellung der Daten, wie sie beim Verantwortlichen tatsächlich vorliegen.“¹⁰ Bezüglich einer Auskunftserteilung ist nur relevant, dass der Betroffene über den Bedeutungsgehalt der Datenverarbeitung in Kenntnis gesetzt wird,¹¹ gleich auf welche Art und Weise.

2. Anspruch nach Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO

a) In unmittelbarer Anwendung

Im Ergebnis offen lässt das Gericht die Frage, ob Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO unmittelbar angewendet werden können.¹² Offen lässt das Gericht damit konkret, ob der sachliche Anwendungsbereich der DS-GVO im Kontext des juristischen Prüfungswesens mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 lit. a DS-GVO eröffnet ist. Denn die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der DS-GVO. Das Gericht lässt damit nochmals ans Licht treten, wie unklar die Formulierung „Anwendungsbereich des Unionsrechts“ ist und wie wenig diese Formulierung für die Rechtsanwendung taugt,¹³ die deshalb dringend im Rahmen der laufenden DS-GVO-Evaluierung aufgegriffen werden sollte.

Nichtsdestoweniger legt das Gericht seine Auffassung dar, dass Überwiegendes dafür spreche, dass das juristische Prüfungsverfahren in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.¹⁴

⁸ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 43 (juris).

⁹ Engeler/Quiel, NJW 2019, 2201 ff.; vgl. Schulte/Welge, NZA 2019, 1110 (1111).

¹⁰ Engeler/Quiel, NJW 2019, 2201 (2202 f.).

¹¹ Engeler/Quiel, NJW 2019, 2201 (2202).

¹² VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 49 (juris).

¹³ So auch z.B. Bäcker, in: Wolff/Brink, Beck'scher Online-Kommentar zum Datenschutzrecht, 31. Ed., Stand: 1.5.2019, Art. 2 DS-GVO Rn. 7; Wolff, in: Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 2017, Art. 16 AEUV Rn. 19.

¹⁴ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 50 ff. (juris).

⁵ VG Dresden, Urt. v. 26.7.2017 – 6 K 1372/15, Rn. 17 (juris).

⁶ Siehe zu diesem Aspekt und den folgenden Ausführungen dazu v. Alemann/Scheffczyk, in: Bader/Ronellenfitsch, Beck'scher Online-Kommentar zum VwVfG, 47. Ed., Stand: 1.4.2020, § 35 VwVfG Rn. 148.

⁷ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 41 (juris); so auch VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 2.4.2019 – 7 K 1062/16, Rn. 30 (juris).

Zugrunde legt das Gericht die weite Zielsetzung der DS-GVO, wie sie Art. 1 DS-GVO vermittelt. Art. 2 Abs. 2 lit a DS-GVO soll daher auch weit zu fassen sein und jede Datenverarbeitung erfassen, die bei abstrakter Betrachtung einen Bezug zum Unionsrecht haben kann.¹⁵

Das Gericht hält überdies die Auslegung der Vorgängerregelung des Art. 3 Abs. 2 der RL 95/46/EG und die hierzu ergangene EuGH-Rechtsprechung auf die Nachfolgerregelung des Art. 2 Abs. 2 lit. a DS-GVO für übertragbar und bevorzugt damit eine weite Auslegung des Merkmals „Anwendungsbereich des Unionsrechts“.¹⁶ Denn Art. 3 Abs. 2 der RL 95/46/EG definierte den Anwendungsbereich des Unionsrechts negativ, indem bestimmte Tätigkeiten angeführt wurden, die nicht dem Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts unterfielen.¹⁷ Zudem war nach der Rechtsprechung des EuGH die Anwendung der RL nicht davon abhängig, ob eine Datenverarbeitung im Rahmen eines grenzüberschreitenden Sachverhaltes stattfand oder Bezugspunkte zu einer Ausübung der europäischen Grundfreiheiten hatte.¹⁸ Entscheidend für den EuGH war lediglich die Verwirklichung des Binnenmarktzwecks,¹⁹ dem auch heute die DS-GVO dient.

Die Übertragung dieser Grundsätze auf die DS-GVO führt daher nach hiesiger Interpretation zu dem Verständnis, dass grundsätzlich jede Datenverarbeitung deutscher Stellen in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, wenn die jeweilige Tätigkeit nicht explizit festgelegt eine alleinige Angelegenheit des Mitgliedstaates darstellt, die von der Unionskompetenz deshalb explizit ausgenommen ist.²⁰ Insoweit dürfte sich der abstrakte Bezug einer Datenverarbeitung zum Unionsrecht bereits aus dem unmittelbar geltenden, primärrechtlich festgeschriebenen Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 AEUV ergeben.²¹

Nichtsdestoweniger findet das Gericht diverse für eine abstrakte Betrachtung schon konkrete Bezüge der Datenverarbeitung im juristischen Prüfungswesen zum Unionsrecht. So weist das Gericht auf die Unterstützungs-, Ergänzungs- und Koordinierungsfunktion der EU im Bereich der berufli-

chen Bildung gemäß Art. 6 lit. e AEUV hin.²² Zugleich verweist das Gericht auf Berührungspunkte zur Freizügigkeit, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie auf solche des Arbeitsrechts, für das die EU zum Beispiel Mindeststandards für Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen festlegt.²³

b) In entsprechender Anwendung nach innerstaatlichem Rechtsanwendungsbefehl

Trotz allem lässt das Gericht diese Frage unentschieden, da jedenfalls nach dem innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl des § 5 Abs. 8 S. 1 DSG NRW die Regelungen der DS-GVO entsprechend anzuwenden seien, wenn der Anwendungsbereich des Unionsrechts nicht eröffnet sei.²⁴ Das Gericht prüft daher die Voraussetzungen der Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO entsprechend, an deren Vorliegen das Gericht richtigerweise keinerlei Zweifel formuliert.

Das Gericht sieht den Anspruch aus Art. 15 Abs. 3 DS-GVO auch nicht wegen möglichen Urheberrechten des Prüfers an seiner Korrektur nach Art. 15 Abs. 4 DS-GVO als ausgeschlossen an, weil die Korrektur von Anfang an mit der Maßgabe erstellt werde, dass sie dem Prüfling zugänglich gemacht werden und daher keinem Urheberrechtsschutz unterlägen.²⁵ Mit dieser Sichtweise geht das VG Gelsenkirchen letztendlich mit dem EuGH konform, der keine Bedenken hinsichtlich entgegenstehender Rechte wie Urheberrechten des Prüfers formuliert, sondern die Anmerkungen des Prüfers zu den Antworten des Prüflings letzterem als seine personenbezogene Daten zuordnet.

3. Keine Beschränkung nach Art. 23 Abs. 2 DS-GVO

Darüber hinaus sieht das Gericht die §§ 23 Abs. 2, 56 Abs. 1 JAG NRW, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW, 124 JustG NRW „schon im Ansatz nicht“ als rechtsbeschränkend im Sinne von Art. 23 Abs. 2 DS-GVO im Hinblick auf Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO an. Eine beschränkende landesgesetzliche Vorschrift habe der Landesgesetzgeber mit § 12 DSG NRW erlassen, die aber nicht einschlägig sei.²⁶

Das Gericht geht davon aus, dass die Rechte aus Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO und § 23 Abs. 2 S. 1 JAG NRW nebeneinander bestünden.²⁷ Während § 23

¹⁵ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 59 (juris).

¹⁶ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 61 ff. (juris).

¹⁷ Vgl. *Brühmann*, in: v. d. Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 16 AEUV Rn. 66.

¹⁸ EuGH, Urt. v. 20.05.2003 – C-465/00, C-138/01, C-139/01, ECLI:EU:C:2003:294, Rn. 40 ff. = EuR 2004, 276 (282 ff.) – Rechnungshof.

¹⁹ EuGH, Urt. v. 20.05.2003 – C-465/00, C-138/01, C-139/01, ECLI:EU:C:2003:294, Rn. 40 ff. = EuR 2004, 276 (282 ff.) – Rechnungshof.

²⁰ In diese Richtung auch *Kieck/Pohl*, DuD 2017, 567 (568 f.), die eine Begrenzung der Harmonisierungswirkung der DS-GVO nur aus dem Primärrecht selbst zulassen wollen; a.A. *Wolff* (Fn. 13), Art. 16 AEUV Rn. 19; *Grzeszick*, NVwZ 2018, 1505 (1507).

²¹ *Peter*, ZJS 2019, 252 f.

²² VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 53 (juris).

²³ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 55, 57 (juris).

²⁴ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 69 ff. (juris).

²⁵ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 138–141 (juris).

²⁶ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 149 (juris).

²⁷ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 157 (juris); den Unterschied zwischen Akteneinsichtsanspruch und Datenkopie erkennen auch an *Schulte/Welge*, NZA 2019, 1110 (1111); *Poschenrieder*, DStR 2020, 21 (23)

Abs. 2 S. 1 JAG die Einsichtnahme in Originalunterlagen regelt, so geht es Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO um die Übermittlung einer Kopie als Schickschuld²⁸.

a) Keine Gefährdung des Landeshaushalts durch Datenkopien bedingte Kostenlast

Das Gericht verneint insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 lit. e DS-GVO.²⁹ Die Vermeidung von zusätzlich entstehenden Kosten für die öffentliche Stelle stelle für sich kein „wichtiges Ziel“ des öffentlichen Interesses dar, da die DS-GVO die Kostenlast dem Verantwortlichen bewusst aufbürde. Bei Behörden habe der Haushaltsgesetzgeber sicherzustellen, dass die aus der DS-GVO folgenden Betroffenenrechte auch erfüllt werden können, da ansonsten die Betroffenenrechte leerlaufen.³⁰ Dem Gericht ist beizupflichten, dass der Landeshaushalt und der Justizhaushalt durch Anerkennung eines Anspruchs auf unentgeltliche Überlassung von Datenkopien wohl kaum „ernsthaft gefährdet wäre“.³¹

b) Keine Gefährdung des Betriebes des Landesjustizprüfungsamtes

Das Gericht sieht auch keine ernsthafte Gefährdung des Betriebes des Landesjustizprüfungsamtes und verweist überzeugend darauf hin, dass der Verordnungsgeber die Kostenlast bewusst auf den Verantwortlichen übertragen habe und die Bereithaltung entsprechender personeller und technischer Ressourcen durch den Verantwortlichen erwarte, damit dieser die Betroffenenrechte erfüllen könne. Bereits mit dem E-Government-Gesetz NRW und der zunehmenden Digitalisierung in der Verwaltung sei für öffentliche Stellen in NRW klargestellt, dass Kopier- und Scanvorrichtungen sowie notwendiges Personal vorzuhalten ist.³²

c) Andere Auffassung der Landesregierung NRW im schulischen als im juristischen Prüfungswesen

Zugleich gehe die Landesregierung NRW in ihrem Entwurf zum 15. Schulrechtsänderungsgesetz davon aus, dass Art. 23 DS-GVO in seinen Voraussetzungen nicht vorliege und durch Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO weder der

Haushalt noch die Funktionsfähigkeit des Schulbetriebes gefährdet sei.³³ Sollte also der Gesetzesentwurf zum Gesetz werden, so setzt sich nach hiesiger Ansicht der Landesgesetzgeber dem Vorwurf aus, wesentlich gleiche Sachverhalte ohne sachlichen Grund ungleich zu behandeln, sodass Art. 3 Abs. 1 GG verletzt wäre.

d) Kein Widerspruch zum Gebot der Datenminimierung

Daneben sieht das Gericht zutreffend keinen Widerspruch des Anspruchs aus Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO mit dem Gebot der Datenminimierung.³⁴ Wollte man einen solchen Widerspruch annehmen, so würde man nach hiesiger Ansicht die DS-GVO in und mit sich selbst für datenschutzrechtswidrig erklären. Dass sich dieses Argument des Widerspruchs zum Gebot der Datenminimierung somit ad absurdum führt, liegt auf der Hand.

e) Keine Spezialität des § 23 Abs. 2 JAG NRW

Ebenfalls sei § 23 Abs. 2 i.V.m. § 56 Abs. 1 JAG NRW keine abschließende Spezialvorschrift, die § 5 Abs. 8 DSGVO in Verbindung mit den entsprechend geltenden Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 S. 1 DS-GVO verdränge. Die Regelungen schlossen sich nach dem Gericht nicht aus, sondern bestünden nebeneinander.³⁵

f) Zulassung der Berufung

Wegen eines allgemeinen Interesses an der Klärung der dem Urteil zu Grunde liegenden Rechtsfragen hat das Gericht die Berufung zugelassen, weil die Rechtssache nach Auffassung des Gerichts grundsätzliche Bedeutung hat.³⁶ Davon hat das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalens inzwischen Gebrauch gemacht und gegen das Urteil des VG Gelsenkirchen Berufung eingelegt. Das Berufungsverfahren wird bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster geführt.³⁷

IV. Stellungnahme

Das Gericht bejaht in sorgfältiger und nachvollziehbarer Art und Weise den klägerseits geltend gemachten Anspruch auf unentgeltliche Überlassung von Datenkopien von den im juristischen Examen angefertigten Aufsichtsarbeiten nach der DS-GVO (in entsprechender Anwendung) und verdient dafür Anerkennung.³⁸ Die gerichtliche Entscheidung geht damit konform mit der Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-

(„Auskunft ist jedoch nicht gleichbedeutend mit Akteneinsicht.“).

²⁸ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 159 (juris) und zur Schickschuld Rn. 131, 184; ob es sich um eine Schickschuld handelt, ist in der Literatur umstritten, vgl. zum Streitstand *Engeler/Quiel*, NJW 2019, 2201 (2204 m.w.N.).

²⁹ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 168 ff. (juris).

³⁰ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 182 (juris).

³¹ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 182 (juris).

³² VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 187 (juris).

³³ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 188 (juris).

³⁴ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 191 (juris).

³⁵ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 192 ff. (juris).

³⁶ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.4.2020 – 20 K 6392/18, Rn. 201 (juris).

³⁷ Das Berufungsverfahren wird bei dem OVG Münster unter dem Az. 16 A 1582/20 geführt.

³⁸ So auch *Halder/Johanson*, jurisPR-ITR 14/2020 Anm. 4.

Westfalen, die ebenfalls einen solchen Anspruch auf unentgeltliche Überlassung von Datenkopien von angefertigten juristischen Aufsichtsarbeiten bejaht.³⁹ Die Deutlichkeit der gerichtlichen Entscheidung belegt daneben den Befund der Landesdatenschutzbeauftragten NRW in ihrem 25. Datenschutzbericht 2020, dass bei der Erteilung von Auskünften nach der DS-GVO bei öffentlichen Stellen noch Klärungsbedarf besteht.⁴⁰ Zusätzlich legt die Entscheidung des VG Gelsenkirchen offen, dass eine genauere Definition des Merkmals „Anwendungsbereich des Unionsrechts“ aus Art. 2 Abs. 2 lit a DS-GVO notwendig ist.

Diplom-Jurist Christian Peter, Münster

³⁹ Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Az. 206.0-3226/19.

⁴⁰ 25. Datenschutzbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 1.1. 2019 bis zum 31.12. 2019, S. 86 f.